

Satzung

- Neufassung vom 23.03.2006 –

§ 1

Name, Sitz, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen:

Karnevalsgemeinschaft Palmersheim 1951 e.V., abgekürzt KGP

2. Der Sitz des Vereins ist 53881 Euskirchen (Palmersheim)

3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen;
die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Euskirchen anerkannt.

§ 2

Vereinszweck/-aufgaben

Die KGP dient mit allen nachfolgend genannten Aufgaben ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht das Ziel Gewinne zu machen. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

1. Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen und Umzügen.
2. Förderung des Brauchtums Karneval in seiner kulturhistorischen Bedeutung, sowie Schutz und Erhaltung der hiermit verbundenen Sitten und Gebräuche im Ortsteil.
3. Förderung des Tanzsports (Garde- und Showtanz).
4. Aufnahme und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Karnevalsgemeinschaften/-vereinen.
5. Schaffung und Unterhaltung eines Vereinsarchivs.
6. Aufnahme und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu den anderen Ortsvereinen.
7. Kooperation mit den anderen Ortsvereinen bei der Pflege des heimatlichen Brauchtums.
8. Mitgestaltung von Seniorentagen und Goldhochzeiten.
9. Gestaltung der Totengedenken anlässlich der Großkirmes und des Volkstrauertages.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der KGP kann werden, wer sich zu den Zielen und gestellten Aufgaben bekennt und am Vereinsgeschehen teilnehmen will.
2. Die Aufnahme eines Bewerbers erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung wird über einen neuen Aufnahmeantrag nicht vor Ablauf eines Jahres entschieden. Jedes neue Mitglied erhält eine Ausfertigung dieser Satzung und verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Satzung anzuerkennen und zu achten.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
 - 3.1 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an Mitglieder oder Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonderen Einsatz um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
 - 3.2 Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie der Eintrittsgelder zu Veranstaltungen des Vereins.
 - 3.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann abgelehnt bzw. niedergelegt werden.
 - 3.4 Die Jahreshauptversammlung kann mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft beschließen. Die Absicht ist als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 4.1 Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen. Zu diesen gehört insbesondere die Entrichtung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.
 - 4.2 Durch Auflösung des Vereins.
 - 4.3 Durch Tod des Mitgliedes.
 - 4.4 Durch Ausschluss.
Ausschließungsgründe sind:
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung, wenn der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt wurde.
 - Grober Verstoß gegen die Satzung.

Liegt ein Ausschließungsgrund vor, kann der Vorstand bei 2/3 Mehrheit den

vorläufigen Ausschluss herbeiführen. Der vorläufige Ausschluss ist dem betroffenen

Mitglied mit Angabe des Grundes / der Gründe in schriftlicher Form bekannt zu geben. Der Ausschluss gilt als endgültig, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb eines Monats schriftlichen begründeten Einspruch erhebt. In diesem Fall erfolgt die endgültige Entscheidung durch die nächste Hauptversammlung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres in einer Summe zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe der KGP sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der KGP. Als ordentliche Hauptversammlung findet Sie einmal jährlich nach Abschluss der Session bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres statt. Die Einladung dazu ergeht spätestens zehn Tage vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder.
 2. Die Hauptversammlung beschließt über:
 - a) den Jahresbericht des Präsidenten;
 - b) den Rechnungslegungsbericht des Kassierers;
 - c) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer;
 - d) die Wahl des Wahlleiters;*)
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Wahl des Vorstandes;*)
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern (die nicht dem Vorstand angehören dürfen);
 - h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;**)
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern;**)
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;**)
 - k) die Änderung dieser Satzung;**)
 - l) die Auflösung des Vereins;**)
 - m) Anträge der Mitglieder;**)
- *) nur alle drei Jahre

**) nur bei Bedarf

3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
4. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen (z.B. Wahl des Vorstandes bzw. Beschluss eines Mitgliederausschusses).
5. In jeder Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl leitet der Präsident. Eine nochmalige Wahl ist nur für einen Prüfer möglich. Die Prüfer stellen vor der Hauptversammlung in einer Kassenprüfung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführung des Kassierers fest und erstatten auf der Hauptversammlung Bericht. Anschließend stellen sie den Antrag auf Entlastung des Kassierers.
6. Bei dringendem Bedarf der Entscheidung durch die Hauptversammlung vor Erreichen des regulären Termins bzw. wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes verlangen, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
7. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Anwesenden haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält jedes Mitglied. Änderungen/Beanstandungen sind dem Präsidenten innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt bekannt zu geben.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Er besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- der Vertreterin des Damenrates
- maximal 6 Beisitzer

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der Präsident und
- b) der Vizepräsident

gemeinschaftlich.

Folgende Sonderfunktionen werden bei der Wahl durch die Vorstandsmitglieder übernommen und im Protokoll festgehalten:

- Sitzungspräsident
- Zugleiter
- Veranstaltungsorganisator
- Wagenbauorganisator

- Vertreterin der Tanzgarde *)

*) wird durch die aktiven Angehörigen der Tanzgarde gewählt und als geborenes Mitglied dem Vorstand der KG mit Beisitzerfunktion zugeordnet. Ist die Tanzgarde nicht mehr aktiv tätig (Proben / Auftritte), entfällt der Beisitzerposten im Vorstand der KG ersatzlos.

§ 8

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident

Der Präsident vertritt die KGP nach außen und innen. Bei besonderen Anlässen, die dem Ansehen des Vereins dienlich sind, repräsentiert er die KGP. Er hat sich um Tollitäten (Pfinz, Prinzessin, Prinzenpaar, Dreigestirn) für die Session zu bemühen. Er koordiniert alle offiziellen Termine des

Vereins und stellt sicher, dass der Verein angemessen vertreten ist. Er hat den Vorstand zu Vorstandssitzungen einzuberufen.

2. Der Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der direkte Vertreter des Präsidenten und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Bei Verhinderung übernimmt er die Aufgaben des Präsidenten. Er ist erster Ansprechpartner der Tollitäten in der laufenden Session.

3. Der Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. In der Hauptversammlung hat er alljährlich einen Rechnungslegungsbericht zu erstatten. Er nimmt die Zahlungen für die KGP an, erstellt Steuererklärungen und schließt die erforderlichen Versicherungen ab.

4. Der Schriftführer

Der Schriftführer führt bei Versammlungen und Sitzungen Protokoll und erstellt hierüber eine Niederschrift, die jeweils bei der folgenden Versammlung / Sitzung zu genehmigen ist. Er ist für die Pressearbeit, Erstellung von Handzetteln und Werbeplakaten verantwortlich.

5. Die Vertreterin des Damenrates

Die Vertreterin des Damenrates ist für die Organisation der Damensitzung verantwortlich und vertritt die Interessen der weiblichen Vereinsmitglieder.

6. Die Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die vorgenannten Vorstandsmitglieder. Bei der Kandidatur erklären sie darüber hinaus, welche der nachfolgenden Sonderfunktionen sie hauptamtlich übernehmen.

7. Sonderfunktion Sitzungspräsident

Der Sitzungspräsident übernimmt die Planung, Vorbereitung und Leitung der Proklamationssitzung.

8. Sonderfunktion Zugleiter

Der Zugleiter übernimmt die Planung, Vorbereitung, Anmeldung, Leitung und Koordination der Sicherung des Umzuges am Karnevalssonntag. Er ist direkter Ansprechpartner aller Wagenbau- und Fußgruppen.

9. Sonderfunktion Veranstaltungsorganisator

Der Veranstaltungsorganisator übernimmt die Koordination der Vorbereitung, des Auf- und Abbaus von Veranstaltungsräumen (z.B. Dorfgemeinschaftshaus für die Session) sowie ggf. die Leitung der Saalbewirtschaftung.

10. Sonderfunktion Wagenbauorganisator

Der Wagenbauorganisator übernimmt die Leitung des Prinzenwagenbaus und ist Ansprechpartner / Ratgeber der anderen Wagenbaugruppen in Fragen des Wagenbaus.

11. Sonderfunktion Vertreterin der Tanzgarde (bei Bedarf)

Die Vertreterin der Tanzgarde (in der Regel die Leiterin der Tanzgarde) vertritt die Interessen der Tanzgarde im Vorstand.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit zurück, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder seine Aufgaben. Bei der nächsten Hauptversammlung ist die freie Funktion neu zu wählen.

Tritt der Vorstand bzw. mehr als ein Vorstandsmitglied zurück, hat der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident eine außerordentliche Hauptversammlung mit dem Ziel der Neuwahl einzuberufen.

§ 9

Zeichnungsbefugnis

1. Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassierer sind im Namen des Vereins zeichnungsbefugt. Sie sind jeder für sich allein befugt für den Verein rechtsverbindliche Verträge bis zu einer Höhe von 2.000,00 € je Vertrag abzuschließen. Überschreitet der Vertragswert die o.a. Grenzen, ist der Vertrag durch eines der beiden anderen o.g. Vorstandsmitglieder gegenzuzeichnen. Verträge mit einem Vertragswert über 8.000,00 € bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
2. Der Sitzungspräsident ist befugt Verträge für die Auftritte in der Proklamationsitzung mit karnevalistischen Künstlern (Garden, Büttendrednern, Musikgruppen) bis zu einer Höhe von 1.500,00 € je Vertrag abzuschließen. Überschreitet der Vertragswert die o.a. Grenze, ist der Vertrag durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten gegenzuzeichnen. Das Gesamtvertragsvolumen darf 4.000,00 € nicht übersteigen.
3. Der Zugleiter ist befugt Verträge für die Mitwirkung von Musikkorps im Karnevalsumzug bis zu einer Höhe von 500,00 € je Vertrag abzuschließen. Überschreitet der Vertragswert die o.a. Grenze, ist der Vertrag durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten gegenzuzeichnen. Das Gesamtvertragsvolumen darf 1.500,00 € nicht übersteigen.
4. Verträge mit der Musikgruppe / den Musikgruppen, die während der Saalveranstaltungen für den musikalischen Rahmen sorgen schließt der Präsident, der Vizepräsident oder der Sitzungspräsident. Hierbei darf die Gesamtsumme von 5.000,00 € nicht überschritten werden.
5. Die Leiterin der Tanzgarde ist ermächtigt, Verträge und Verpflichtungen (Verträge für Auftritte der Tanzgarde / Showtanzgruppe) bis 1.000,00 € einzugehen.

6. Verträge sind vor Abschluss unter den Berechtigten mit dem Kassierer zu koordinieren (Finanzmittelfreigabe).
7. In der Hauptversammlung können die Grenzbeträge auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss geändert werden. Die neuen Beträge sind im Protokoll aufzuführen und ersetzen dann die Beträge dieser Satzung. Eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich.

§ 10

Unterstützung des Prinzen

Die KGP übernimmt für den Prinzen folgende Aufwendungen:

1. Bereitstellung des Vereinseigenen Prinzenkostüms
2. Aufbau und Dekoration des Prinzenwagens unter Beteiligung des Prinzen
3. Bereitstellung von Wurfmateriale für den Karnevalsumzug
4. Zuschuss zu den Anschaffungskosten der Orden
5. Bereitstellung des Prinzenordens in zweifacher Ausfertigung (1x für den Verein)

Die Höhe der Zuschüsse wird durch den Vorstand festgelegt.

Darüber hinausgehende Auslagen (z.B. Präsente, etc.) übernimmt der Prinz.

§ 11

Geschäftsjahr und Auflösung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Auflösung der KGP kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen in einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zu ihrer Einberufung ist ein Antrag von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung fällt das Vermögen der KGP an die Dorfgemeinschaft Palmersheim e.V..

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Soweit die Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlich angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Mit Genehmigung dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.

Euskirchen, 23.03.2006

Präsident

Vizepräsident